

# **SO\_GERICHTE VWBES.2013.98 vom 16. Mai 2013**

SO Obergericht, 2013-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2013.98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2013.98)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2013.98 du 16 mai 2013

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2013.98 del 16 maggio 2013

## **Regeste**

Art. 22 DZV, Art. 22 ff. DBG. Zur Berechnung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen ist das steuerbare und nicht das satzbestimmende Einkommen massgebend.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gemäss Art. 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1, in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung) richtet der Bund Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und Ethobeiträge (für tierfreundliche Haltung) aus. (...) 3.1 Nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13) wird die Summe der Direktzahlungen ab einem massgebenden Einkommen von CHF 80'000.00 gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11), vermindert um CHF 50'000.00 für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. Die Kürzung beträgt laut Abs. 2 ein Zehntel der Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von CHF 80'000.00. Übersteigt das massgebliche Einkommen des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin CHF 120'000.00, so beträgt die Kürzung gemäss Abs. 3 mindestens die Differenz zwischen dem massgeblichen Einkommen und dem Betrag von CHF 120'000.00. Nach den Weisungen und Erläuterungen 2012 des Bundesamts für Landwirtschaft zur DZV beträgt die Kürzung nach Art. 22 Abs. 2 DZV bis CHF 124'444.00 immer zehn Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen und CHF 80'000.00. Ab CHF 124'444.00 erfolge die Kürzung um jenen Betrag, welcher das massgebende Einkommen von CHF 120'000.00 überschreite. Nach Art. 24 DZV sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre massgebend, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Ist diese rechtskräftig geworden, wird der Direktzahlungsbetrag überprüft. Für den Abzug für verheiratete Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ist der Zivilstand der betreffenden Steuerjahre massgebend. Nach den Weisungen und Erläuterungen 2012 des Bundesamts für Landwirtschaft zur DZV gilt für die Behandlung von «Sondereinkommen oder –vermögen» wie Lidlohn, Liquidationsgewinn etc. oder ausserordentlichem Vermögenszuwachs (z.B. Schenkung, Erbschaft) das Steuerrecht. Laut Art. 43 Abs. 2 DZV erhalten Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, die nach Art. 22 oder 23 von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden, oder deren Direktzahlungen nach Art. 22 und 23 gekürzt werden, mindestens die Beiträge für den ökologischen Ausgleich. 3.2 Bei den Weisungen zur DZV handelt es sich dem Inhalte nach, wie bei Merkblättern oder Kreisschreiben, um

Verwaltungsverordnungen. Verwaltungsverordnungen sind für die Durchführungsorgane verbindlich, begründen aber im Gegensatz zu Rechtsverordnungen keine Rechte und Pflichten für Private. Ihre Hauptfunktion besteht vielmehr darin, eine einheitliche und rechtsgleiche Verwaltungspraxis – vor allem im Ermessensbereich – zu gewährleisten. Auch sind sie in der Regel Ausdruck des Wissens und der Erfahrung einer Fachstelle. Das Verwaltungsgericht ist als verwaltungsunabhängige Instanz nicht an Verwaltungsverordnungen gebunden, sondern bei deren Anwendung frei. In der Rechtspraxis werden Verwaltungsverordnungen von den Gerichten bei der Entscheidungsfindung in der Regel gleichwohl mitberücksichtigt, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen (vgl. BGE 132 V 200 E. 5.1.2; Pierre Tschannen / Ulrich Zimmerli: Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2005, § 41 N 12 ff.; René Rhinow / Beat Krähenmann: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, N 9; Alfred Kölz / Isabelle Häner: Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998, N 628).

3.3 Somit ist zu prüfen, ob das Steuerrecht eine Bestimmung enthält, wonach die Nachzahlung der IV-Renten nicht zum steuerbaren Einkommen zu zählen wäre. Art. 24 DBG enthält eine Aufzählung von steuerfreien Einkünften, wie z.B. Erbschaften und Schenkungen oder Einkünfte aus Ergänzungsleistungen. Einkünfte aus der Invalidenversicherung sind aber nach Art. 22 Abs. 1 DBG klar zu versteuern. Art. 37 DBG enthält zwar eine Sonderbestimmung für den Fall, dass Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen zu den Einkünften gehören. Demnach wird die Einkommenssteuer zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Am Betrag des «steuerbaren Einkommens», welches nach Art. 22 DZV relevant ist, ändert dies dadurch aber nichts. Das Steuerrecht enthält keine Bestimmung, nach welcher das steuerbare Einkommen im vorliegenden Fall zu relativieren wäre.

3.4 Die Regelung der DZV ist klar. Es kann nicht, wie von den Beschwerdeführern geltend gemacht, das satzbestimmende Einkommen herangezogen werden, sondern das «steuerbare Einkommen» ist nach Art. 22 DZV massgebend. Davon kann nicht abgewichen werden. (...) Auch wenn diese Regelung den Beschwerdeführern ungerecht erscheinen mag, so ist doch darauf hinzuweisen, dass in den vorangehenden Jahren ein tieferes Einkommen herangezogen wurde, indem die IV-Renten der Jahre 2004 bis 2008 damals nicht zum steuerbaren Einkommen der jeweiligen Veranlagungen hinzugerechnet wurden, womit die Beschwerdeführer in den Vorjahren wohl höhere Direktzahlungen erhalten haben. Verwaltungsgericht, Urteil vom 16. Mai 2013 (VWBES.2013.98). Das Bundesverwaltungsgericht wies die gegen das Urteil erhobene Beschwerde am 6. Februar 2014 ab: Urteil B-3530/2013. Das LWG und die DZV wurden inzwischen revidiert. Die sich stellende Rechtsfrage nach der Definition des steuerbaren Einkommens bleibt dieselbe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.